



**Allgemeiner
Deutscher
Fahrrad-Club**

ADFC Leipzig e.V., Grünewaldstr. 19, 04103 Leipzig

ADFC Leipzig e.V.
Grünewaldstraße 19
04103 Leipzig

Leipzig, 20. September 2008

Problemstelle Keilstraße/Gerberstraße

Die westliche Einmündung weist markante Sicherheitsdefizite und eine verkehrsrrechtlich nicht eindeutige Verkehrssituation auf. Dass hier den auf dem Straßen begleitenden Radweg entlang der Hauptstraße Fahren den eine Wartepflicht auferlegt wurde, dagegen hatte der ADFC vor Jahren schon energisch protestiert.



Jetzt hat ein dort verunglückter Radfahrer den ADFC um Unterstützung gebeten – siehe den anhängenden Mängelbogen. Auf Nachfrage in der AG Rad wurden unsere Befürchtungen bestätigt, dass an dieser Stelle weitere Unfälle aktenkundig sind. Dies ist Anlass, erneut eine Entschärfung dieser Problemstelle zu fordern. Die fachlichen Begründungen unseres Protestes gegen die jetzige „Verkehrslösung“ sind in der Verwaltung hinlänglich bekannt. Sie werden deshalb hier nur noch einmal stichpunktartig zusammen getragen.

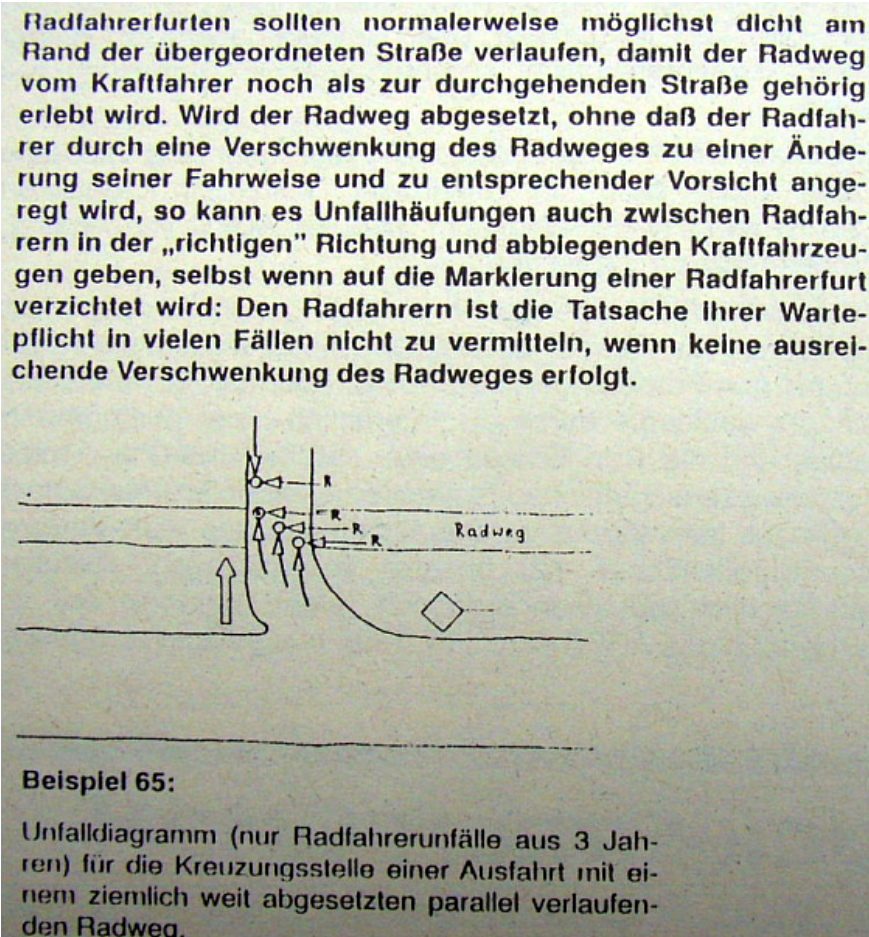
Telefon (03 41) 22 54 03 13
Telefax (03 41) 22 54 03 14
E-Mail info@adfc-leipzig.de
Internet www.adfc-leipzig.de

Öffnungszeiten
Büro + Selbsthilfewerkstatt
Di + Do. 14 –18 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
BLZ: 860 555 92
Konto-Nr.: 113 113 1661

1. Sicherheitsdefizit

Dass solche Radfahrerführungen wie an der Keilstraße unfallrelevant sind, ist den Fachleuten seit Langem bekannt und in Leipzig schon 1995 beim Problemfall Prager Straße von dem durch die Stadt beauftragten Gutachter unterstrichen worden – siehe unten ein für solche Situationen typisches Unfalldiagramm nach K. Pfundt.



2. Verkehrsverhalten

Dass den Radfahrern mit der jetzigen Verkehrsführung an der Gerberstraße „... die Tatsache ihrer Wartepflicht ... nicht zu vermitteln“ ist, macht schon eine oberflächliche Verkehrsbeobachtung deutlich: Fast alle dort entlang Radelnden übersehen oder ignorieren die ihnen auferlegte Wartepflicht und passieren diese gefährliche Stelle zügig.

3. „Vorfahrt-Preisfrage“

Solche Verkehrssituationen wie in der Keilstraße sind nicht nur ein permanentes Sicherheitsrisiko. Auch die Vorfahrt selbst ist hier nicht eindeutig geregelt:

Dem Radfahrer wurde mit Zeichen 205 – „Vorfahrt gewähren!“ eine Wartepflicht auferlegt. Dies, obwohl eine solche Wartepflicht gleichzeitig für aus der Keilstraße Ausfahrende und – gemäß § 9 (3) StVO – auch für in diese Einbiegende gilt.

4. Andere Fallbeispiele

Der Streit um die Vorfahrtregelung für Radwege über Einmündungen hinweg währt in Leipzig schon lange: An der **Nonnenmühlgasse** und an der **Östlichen Keilstraße** wurde Z 205 für die Radfahrer nach mehrfachen ADFC-Vorstößen schließlich entfernt. In der **Prager Straße** erst im Ergebnis des Gutachtens des renomierten Unfallforschers Konrad Pfundt. Die langwierigen Bemühungen des ADFC speziell um die letzt genannte Verkehrsregelung sind im Radreport (Heft 4/93, S. 28; 3/94, S. 27 + 28; 1/95, S. 27 + 28 und 3/95, S. 28 + 29) dargestellt worden.

Bei der **Ratzelstraße** ist der Widerspruch eines Aktiven gegen die dort gleichermaßen nicht einsichtige und gefährliche Radfahrerführung vom Regierungspräsidium abgewiesen worden. Eine gerichtliche Klärung ist leider nicht erfolgt.

5. Fehlende Sicht

Von der Verwaltung wird die fehlende Sicht der Kfz-Führer als Begründung für das Zeichen 205 auf dem Radweg in der Gerberstraße angeführt – genau wie seinerzeit bei der Prager Straße. Dieses Argument hat der Gutachter damals für die Prager Straße nicht gelten lassen.

In der StVO ist geregelt, wie sich Fahrzeugführer bei unzureichender oder fehlender Sicht zu verhalten haben. In der Erläuterung zu Zeichen 206 – „Halt! Vorfahrt gewähren!“ steht „... *muss sich ... vorsichtig in die bevorrechtigte Straße hineintasten ...*“ Nichts anderes macht natürlich auch jeder Autofahrer, wenn er z. B. aus einem Querparkstand mit Null-Sicht auf den Fahrverkehr wieder auf die Fahrbahn ausparken will.

6. Rechtsprechung

Die aktuelle Rechtsprechung zu diesem Problemfeld ist eindeutig. – Zitat aus dem Urteil 1 U 206/99 des OLG Düsseldorf vom 10.04.00:

„Bei der gerichtlichen Beurteilung, wie weit das Vorfahrtsrecht geht, ist der Grundsatz der Klarheit und Einfachheit der Verkehrsregel zu beachten. Die auf einem an einer Vorfahrtstraße langführenden Radweg fahrenden Radfahrer nehmen ohne weiteres an dem Vorfahrtsrecht der Hauptstraße teil. Das ist für alle Verkehrsteilnehmer – jedenfalls im Hinblick auf verkehrsgemäß auf einem Radweg fahrende Radfahrer – selbstverständlich.“